

Teil B

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

24361814



Déposé
14-02-2024

Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 16/02/2024 - Annexes du Moniteur belge

Unternehmensnr. : 0439247771

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **Elektro Wilfried HICK**

(abgekürzt) :

Rechtsform : Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung

Vollständige Anschrift Hochstrasse 50

des Sitzes : 4730 Raeren

Gegenstand der Urkunde : SATZUNGEN (UEBERSETZUNG, KOORDINATION, ANDERE
AENDERUNGEN), AENDERUNG RECHTSFORM, ENTLASSUNG,
ERNENNUNG

Aus einer Urkunde getätigt vor Notar Antoine Rijckaert, aus Eupen, vom 12. Dezember 2023, registriert beim Rechtssicherheitsbüro von Eupen, am folgenden 21. Dezember 2023, Nummer 0005760 gehen folgenden Beschlüssen hervor:

ERSTER BESCHLUSS - ABÄNDERUNG DER GESELLSCHAFTSBEZEICHNUNG

Die Generalversammlung beschließt einstimmig die Gesellschaftsbezeichnung von "Elektro Wilfried HICK PGmbH" in "Elektro HICK" abzuändern und dementsprechend den ersten Absatz des Artikels 1 der Statuten zu streichen und durch folgenden Text zu ersetzen:

"Die Gesellschaft wird geführt unter der Bezeichnung „Elektro HICK“, Gesellschaft mit beschränkter Haftung."

ZWEITER BESCHLUSS - VERLEGUNG DES GESELLSCHAFTSSITZES

Die Generalversammlung beschließt einstimmig den Sitz der Gesellschaft von 4730 Raeren, Hochstrasse 50, nach 4730 Raeren, Am Plei, 17, zu verlegen.

DRITTER BESCHLUSS – ABÄNDERUNG DES GESELLSCHAFTSGEGENSTANDES

Nach Vorlesung des durch die Geschäftsführung zur Erweiterung des Gesellschaftsgegenstandes erstellten Berichts, beschließt die Generalversammlung einstimmig den Artikel 3 der Satzungen wie folgt abzuändern:

„Die Gesellschaft hat zum Gegenstand:

- Elektrotechnische Installationsarbeiten an Gebäuden;
- Kabelnetzleitungstiefbau;
- Sonstige Installationsarbeiten (anderweitig nicht genannt);
- Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software;
- Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik;
- Reparatur von elektrischen Haushaltsgeräten und Gartengeräten;
- Gebäudesystemtechnik (KNX);
- Lichtplanung;
- Alarmsysteme;
- Elektroarbeiten aller Art (Bausektor und Industrie), Installation von Elektroanlagen, Einrichtung von Kabeln und Elektrogeräten, Überwachungs- und Alarmanlagen, An- und Verkauf von Elektromaterial und -zubehör, EDV-Beratung;
- Herstellung, Anbringung, An- und Verkauf, Import und Export, von Beleuchtungs-, Licht-, Alarm- und Treibkraftanlagen, sowie die Reparatur von elektrischem Material und Maschinen;
- die Unternehmung für Beleuchtungsanlagen, Kraftstrom, Telefonie, Alarmanlagen, die Reparatur von Elektromaterial sowie der Import/Export, Groß- und Einzelhandel in Beleuchtungskörpern, Alarmsystemen, Elektrogeräten und Maschinen aller Art.
- die Ausführung von elektrotechnischen Installationsarbeiten in Gebäuden, die Ausführung von Elektroinstallationsarbeiten, die Installation von Klimaanlage, die Installation von Fotovoltaik- und Solaranlagen, sowie die Ausführung aller Arbeiten im Zusammenhang mit neuen Technologien im Energiebereich und deren Installation, so wie unter anderem erneuerbare Energien und

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : **Auf der Vorderseite** : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

Wärmeisolierung;

- die Installation von Heizungs-, Klimatisierungs- und Belüftungssystemen;
 - das Anbringen von Dachstühlen, die Ausführung von Dachdeckerarbeiten, das Anbringen von Giebelverkleidungen, Metallverkleidungen, nicht metallischen Verkleidungen und Asphaltverkleidungen;
 - die Vermarktung im weitesten Sinne des Wortes, sowohl im Groß-, als auch im Einzelhandel, von allen Anlagen, Apparaten und Installationen, die mit den vorgenannten Aktivitäten im Zusammenhang stehen;
 - die Bereitstellung von bewegliche Werbeartikeln in Bezug auf erneuerbare Energie.
- Die vorstehende Aufzählung gilt nur beispielsweise und ist nicht einschränkend und ist im weitesten Sinne auszulegen.

Die Gesellschaft darf sich in jeder Weise an allen Geschäften, Unternehmen oder Gesellschaften beteiligen, die einen gleichartigen oder andersartigen Gegenstand haben und die geeignet sind, die Entwicklung ihres Unternehmens zu begünstigen. Sie kann alle industriellen, kaufmännischen und finanziellen Handlungen mobilari-scher und immobilari-scher Art vornehmen, die sich direkt oder indirekt auf den Gesellschaftszweck beziehen.

Sie kann ihren Gegenstand sowohl in Belgien als auch im Ausland verwirklichen, auf alle Arten und gemäß den Modalitäten, die ihr als die geeignetsten erscheinen.

VIERTER BESCHLUSS: HERABSETZUNG DER EIGENMITTEL IM RAHMEN DES ARTIKELS 537 CIR/Einkommensteuergesetzbuch

Gemäß einer Urkunde des Notars Antoine Rijckaert, aus Eupen, vom 30. Dezember 2013, veröffentlicht in den Anlagen des Belgischen Staatsblattes vom 27. Januar 2014, unter Nummer 14025913, hat die Gesellschaft ihre Einlagen erhöht (Artikel 537 EStGB 92 / CIR 92).

Die Generalversammlung bestätigt, dass die augenblicklichen siebentausendsechshundertzehn (7.610) Aktien der Gesellschaft vollständig freigemacht worden sind.

Die Aktionäre beabsichtigen, sich einen Betrag von hundert-siebzigttausendeinhundert Euro (170.100,00 €) zurückzuzahlen und die vorhandenen nicht-verfügbaren Einlagen in Höhe von hundertachtundachtzig-tausendsiebenhundert Euro (188.700,00 €) auf

achtzehntausendsechshundert Euro (18.600,00 €) herabzusetzen, sowie die Annullierung von sechstausendachthundertsechzig (6.860) Aktien, die am 30. Dezember 2013 im Rahmen der vorerwähnten Kapitalerhöhung neu geschaffen wurden, und dies durch Rückzahlung an die Gesellschafter, im Verhältnis der gehaltenen Aktien.

Der unterzeichnende Notar erinnert die Aktionäre daran, dass es, da sie über eine Ausschüttung aus den Einlagen der Gesellschaft zu entscheiden haben, erforderlich ist, dass:

- die Generalversammlung vorab einen Solvenztest gemäß Artikel 5:142 des GGV durchführt, der möglicherweise durch einen Kommissar zu beurteilen ist, und
 - das Verwaltungsorgan, vorab einen Liquiditätstest gemäß Artikel 5:143 des GGV durchführt und einen Bericht darüber zu erstellen, der durch einen Kommissar, sofern bestellt, zu überprüfen ist.
- Die Parteien erklären, dass sie durch den Notar über ihre Verantwortung informiert wurden, falls die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllt werden.

Die Aktionäre, der vom Notar ordnungsgemäß über ihre Verpflichtungen informiert wurden, stimmen dem Beschluss zu, durch den die Einlagen der Gesellschaft auf achtzehntausendsechshundert Euro herabgesetzt werden, die durch siebenhundertfünfzig (750) Aktien repräsentiert werden.

Gemäß dem Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen werden die Aktionäre darüber informiert, dass diese Rückzahlung erst zwei Monate nach der Veröffentlichung dieses Protokolls im Belgischen Staatsblatt erfolgen kann.

FÜNFTER BESCHLUSS : ANPASSUNG DER STATUTEN AN DAS GESETZBUCH ÜBER GESELLSCHAFTEN UND VEREINIGUNGEN – NEUFASSUNG DER STATUTEN

In Folge des Inkrafttretens des neuen Gesetzbuches über Gesellschaften und Vereinigungen entscheidet die Generalversammlung die Statuten an die neue Gesetzgebung anzupassen.

Demzufolge stellt die Generalversammlung fest, dass das schon freigemachte Kapital sowie die „gesetzliche Reserve“, automatisch in « nicht verfügbare Eigenmittel » umgewandelt sind.

Die Generalversammlung beschließt diese in verfügbare Eigenmittel umzuwandeln.

Alle weiteren neuen Einbringungen werden automatisch, in Abwesenheit von diesbezüglichen Beschlüssen der Generalversammlung, auch als „verfügbare Eigenmittel“ gebucht.

Des Weiteren beschließt die Generalversammlung:

- die Adresse des Gesellschaftssitzes aus den Statuten zu streichen.
- die Möglichkeit für Anzahlungen auf Dividenden vorzusehen.

Nach diesem Vorbericht beschließt die Generalversammlung, die Statuten der Gesellschaft mit beschränkter Haftung wie folgt festzulegen:

ARTIKEL 1

Die Bezeichnung der Gesellschaft lautet: „**Elektro HICK**“, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Alle Schriftstücke, Rechnungen und Dokumente der Gesellschaft sowie ihre Veröffentlichungen

müssen hinter der Firmenbezeichnung ausgeschrieben die Worte "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" oder die Abkürzung "GmbH" sowie die Eintragsnummer beim Rechtspersonenregister, gefolgt von der Abkürzung RJP und dem Sitz des Gerichtsbezirks, dem sie untersteht und in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, beinhalten.

ARTIKEL 2

Der Sitz der Gesellschaft liegt in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens. Insofern diese Entscheidung keine Änderung der für die Gesellschaft geltenden Sprachenregelung mit sich bringt, erfolgt die Verlegung des Gesellschaftssitzes durch einfachen Beschluss des Verwaltungsorgans und wird in den Anlagen des Belgischen Staatsblattes veröffentlicht. Die Gesellschaft kann Zweigstellen oder Agenturen in Belgien oder im Ausland errichten.

ARTIKEL 3

Die Gesellschaft hat zum Gegenstand:

- Elektrotechnische Installationsarbeiten an Gebäuden;
- Kabelnetzleitungstiefbau;
- Sonstige Installationsarbeiten (anderweitig nicht genannt);
- Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software;
- Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik;
- Reparatur von elektrischen Haushaltsgeräten und Gartengeräten;
- Gebäudesystemtechnik (KNX);
- Lichtplanung;
- Alarmsysteme;
- Elektroarbeiten aller Art (Bausektor und Industrie), Installation von Elektroanlagen, Einrichtung von Kabeln und Elektrogeräten, Überwachungs- und Alarmanlagen, An- und Verkauf von Elektromaterial und -zubehör, EDV-Beratung;
- Herstellung, Anbringung, An- und Verkauf, Import und Export, von Beleuchtungs-, Licht-, Alarm- und Treibkräftenanlagen, sowie die Reparatur von elektrischem Material und Maschinen;
- die Unternehmung für Beleuchtungsanlagen, Kraftstrom, Telefonie, Alarmanlagen, die Reparatur von Elektromaterial sowie der Import/Export, Groß- und Einzelhandel in Beleuchtungskörpern, Alarmsystemen, Elektrogeräten und Maschinen aller Art.
- die Ausführung von elektrotechnischen Installationsarbeiten in Gebäuden, die Ausführung von Elektroinstallationsarbeiten, die Installation von Klimaanlage, die Installation von Fotovoltaik- und Solaranlagen, sowie die Ausführung aller Arbeiten im Zusammenhang mit neuen Technologien im Energiebereich und deren Installation, so wie unter anderem erneuerbare Energien und Wärmeisolierung;
- die Installation von Heizungs-, Klimatisierungs- und Belüftungssystemen;
- das Anbringen von Dachstühlen, die Ausführung von Dachdeckerarbeiten, das Anbringen von Giebelverkleidungen, Metallverkleidungen, nicht metallischen Verkleidungen und Asphaltverkleidungen;
- die Vermarktung im weitesten Sinne des Wortes, sowohl im Groß-, als auch im Einzelhandel, von allen Anlagen, Apparaten und Installationen, die mit den vorgenannten Aktivitäten im Zusammenhang stehen;
- die Bereitstellung von bewegliche Werbeartikeln in Bezug auf erneuerbare Energie.

Die vorstehende Aufzählung gilt nur beispielsweise und ist nicht einschränkend und ist im weitesten Sinne auszulegen.

Die Gesellschaft darf sich in jeder Weise an allen Geschäften, Unternehmen oder Gesellschaften beteiligen, die einen gleichartigen oder andersartigen Gegenstand haben und die geeignet sind, die Entwicklung ihres Unternehmens zu begünstigen. Sie kann alle industriellen, kaufmännischen und finanziellen Handlungen mobilari-scher und immobilari-scher Art vornehmen, die sich direkt oder indirekt auf den Gesellschaftszweck beziehen.

Sie kann ihren Gegenstand sowohl in Belgien als auch im Ausland verwirklichen, auf alle Arten und gemäß den Modalitäten, die ihr als die geeignetsten erscheinen.

ARTIKEL 4

Die Gesellschaft wird für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie kann Verpflichtungen eingehen, die ihr eventuelles Auflösungsdatum überschreiten.

ARTIKEL 5

Als Gegenleistung für die Einlage wurden siebenhundertfünfzig (750) Aktien geschaffen.

Alle Aktien haben Anrecht auf Verteilung der Gewinne und Liquidationserlös. Jede Aktie erhält ein Stimmrecht.

Die Einlage sind als verfügbare Eigenmittel gebucht.

Jede Aktie entspricht einem/siebenhundertfünfzigstel (1/750) des Gesellschaftsvermögens

ARTIKEL 6 (anwendbar im Falle von mehreren Aktionären)

Die Aufforderungen zur Einzahlung werden einzig und allein durch das Verwaltungsorgan beschlossen. Jede aufgeforderte Einzahlung wird auf die Gesamtheit der durch die Aktionäre

gezeichneten Aktien angerechnet.

Die Eigenmittel können in einem oder mehreren Malen durch Beschluss der Generalversammlung, welche zu den bei Statutenänderungen vorgesehenen Bestimmungen beschließt, erhöht oder ermäßigt werden.

In diesem Falle müssen die zu unterzeichneten Bareinlagen durch Vorrecht den Aktionären angeboten werden, im Verhältnis zu dem Teil der Eigenmittel, welche deren Aktien vertreten. Der Verwalter beschließt und teilt den Aktionären die Ausführungsbestimmungen des Vorzugs- und Unterzeichnungsrechtes im Falle von Erhöhung der Eigenmittel durch Bareinlagen mit.

ARTIKEL 7

Die Aktien gelten als Namensaktien. Sie werden in dem am Sitz der Gesellschaft gehaltenen Aktionärsregister eingetragen. Das Aktionärsregister kann in elektronischer Form geführt werden. Die Aktien sind unteilbar.

Sollten für eine Aktie mehrere Eigentümer vorhanden sein, so ist die Ausübung der mit diesem Anteil verbundenen Rechte aufgehoben bis zu dem Zeitpunkt, an dem eine Person bestimmt wird, die gegenüber der Gesellschaft als Eigentümer anzusehen ist.

Jedoch sind die nackten Eigentümer immer durch den Nutznießer der Aktien vertreten, welcher Nutznießer immer alle Rechten und Verpflichtungen der Aktien ausübt.

ARTIKEL 8 (anwendbar im Falle von mehreren Aktionären)

Ohne die Zustimmung aller anderen Aktionäre, darf ein Aktionär, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, seine Aktien im Wege der Abtretung unter Lebenden oder von Todeswegen nicht einem Nicht-Aktionär übertragen. Das Verwaltungsorgan verpflichtet sich die vorstehenden Übertragungseinschränkungen im Aktionärsregister zu vermerken.

ARTIKEL 8bis Austritt zu Lasten des Gesellschaftsvermögens (Art 5:154 GGV)

Aktionäre haben das Recht, in Bezug auf alle oder einen Teil ihrer Aktien aus der Gesellschaft auszutreten, jedoch nur in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres.

Der Austritt wird am letzten Tag des sechsten Monats des Geschäftsjahres wirksam und der Wert des ausscheidenden Anteils muss spätestens im darauffolgenden Monat ausgezahlt werden, es sei denn, eine Ausschüttung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zur Erhaltung des Gesellschaftsvermögens nicht zulässig.

Der zurücktretende Aktionär hat Anspruch auf den Wert der buchhalterischen Netto-Aktiva, wie sie aus dem letzten genehmigten Jahresabschluss hervorgehen; dieser Wert wird berechnet, indem diese Netto-Aktiva im Sinne von Artikel 5:142 Absatz 3 durch die Anzahl der ausgegebenen Aktien (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Existenz verschiedener Aktienklassen) geteilt werden.

Die Generalversammlung kann einen Aktionär aus rechtmäßigen Gründen oder im Falle der Nichteinlösung seiner ordnungsgemäß eingeforderten Zeichnung ausschließen. Der Aktionär, dessen Ausschluss beantragt wird, muss aufgefordert werden, sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlussvorschlages schriftlich und auf die gleiche Art und Weise gegenüber der Generalversammlung zu äußern. Jeder Ausschlussbeschluss muss begründet werden. Der ausgeschlossene Aktionär erhält den Wert seines Austrittsanteils gemäß Absatz 3 zurück.

Austritte, Ausschlüsse und die sich daraus ergebenden Satzungsänderungen müssen vor dem Ende jedes Geschäftsjahres in einer öffentlichen Urkunde festgestellt werden.

ARTIKEL 9 Verwaltungsorgan

Die Gesellschaft wird von einem oder mehreren Verwaltern, natürlichen oder juristischen Personen, Aktionären oder nicht, deren Mandat zeitlich begrenzt wird oder nicht, geleitet. Wenn sie in der Satzung bestellt werden, handelt es sich um statutarische Verwalter.

Die Generalversammlung, die die Verwalter bestellt, bestimmt ihre Zahl, die Dauer ihrer Amtszeit und, wenn mehrere benannt werden, ihre Befugnisse. Liegt keine Angabe zur Amtszeit vor, so gilt die Mandatserteilung als zeitlich unbegrenzt.

Ohne Zustimmung der Generalversammlung, darf ein Verwalter sich weder direkt noch indirekt an einem Unternehmen beteiligen, welches in Konkurrenz zur Gesellschaft steht.

ARTIKEL 10 Befugnisse des Verwaltungsorgans

Wenn es nur einen Verwalter gibt, werden ihm sämtliche Verwaltungsbefugnisse übertragen, mit der Möglichkeit, einen Teil davon zu delegieren.

Wird die Gesellschaft von mehreren Verwaltern verwaltet, und wird von der Generalversammlung kein kollegiales Verwaltungsorgan gebildet, so kann jeder einzelne Verwalter alle zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen alleine vornehmen, vorbehaltlich derjenigen, die gemäß Gesetz und Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind. Jeder Verwalter vertritt die Gesellschaft Dritten gegenüber und vor Gericht sowohl als Kläger auch als Beklagter.

Der Verwalter kann Bevollmächtigten bestimmte Sondervollmachten übertragen.

ARTIKEL 11 Ständiger Vertreter

Wenn eine juristische Person zum Verwalter bestellt wird, muss sie einen ständigen Vertreter bestellen, der mit der Ausführung dieses Auftrags im Namen und für Rechnung der juristischen

Person beauftragt ist.

Jeder Verwalter hat ein Stimmrecht.

Falls ein Verwalter beim Verwaltungsrat als natürliche Person und als ständiger Vertreter eines anderen Verwalters teilnimmt, hat er nur ein Stimmrecht.

Diese Begrenzung gilt auch für die Außenvertretung der Gesellschaft.

ARTIKEL 12 Entlohnung

Den Verwaltern können feste oder variable Vergütungen gewährt werden, die aus den allgemeinen Kosten zu entnehmen sind und deren Höhe durch die Generalversammlung festzusetzen ist. Das Mandat eines Verwalters kann ebenfalls unentgeltlich ausgeübt werden.

ARTIKEL 13 Überwachung

Die Überwachung der Gesellschaft erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

ARTIKEL 14 Generalversammlungen

Die Aktionäre treten zu einer Generalversammlung zusammen, um über alle sie interessierenden Geschäfte zu beraten.

Jedes Jahr findet am Sitz der Gesellschaft oder an dem in den Einladungen vorgeschriebenen Ort, eine ordentliche Generalversammlung statt, und zwar am zweiten Samstag des Monats Mai um 18 Uhr.

Ist dieser Tag ein Feiertag, wird die Generalversammlung auf den nächstfolgenden Arbeitstag verlegt.

Die Generalversammlung kann ebenfalls außerordentlich, gemäß den durch das Gesetz vorgeschriebenen Bestimmungen und jedes Mal, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert, einberufen werden.

Die Generalversammlung kann mit Einstimmigkeit aller Aktionäre schriftlich einberufen und abgehalten werden, mit Ausnahme jedoch falls die Versammlung notariell beurkundet werden muss. Die ordentliche Generalversammlung nimmt Kenntnis vom Bericht des Verwaltungsorganes und des Kommissars, wenn ein solcher vorhanden ist, und erörtert die Bilanz.

Jeder Aktionär kann für sich selbst oder für einen Auftraggeber abstimmen.

Solange die Gesellschaft nur einen Aktionär zählt, übt dieser die der Generalversammlung zufallenden Befugnisse aus; er kann diese nicht übertragen.

Die Beschlüsse des alleinigen Aktionärs, handelnd stellvertretend für die Generalversammlung, werden in einem am Gesellschaftssitz geführten Register festgehalten.

ARTIKEL 15

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet jedes Jahr am einunddreißigsten Dezember. Zu diesem Zeitpunkt erstellt das Verwaltungsorgan ein Inventar und den Jahresabschluss. Dieser Jahresabschluss besteht aus Bilanz, Ergebnisrechnung und Anhang und bildet eine Einheit.

Außerdem erstellt das Verwaltungsorgan einen Bericht, in dem es über seine Verwaltung Rechenschaft abgibt.

ARTIKEL 16

Der verbleibende Überschuss der Bilanz, nach Abzug aller allgemeinen Kosten, Soziallasten und Abschreibungen, bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Der Reingewinn wird der Generalversammlung zur Verfügung gestellt. Die Generalversammlung beschließt über die Bestimmung dieses Gewinns.

Die Verteilung der Gewinne muss den gesetzlichen Bestimmungen des Artikels 5:142 (Solvency Test) und 5:143 (Liquidity Test) des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen respektieren.

Die Dividenden werden zu dem Zeitpunkt und an den Stellen ausgezahlt, die vom Verwaltungsorgan bestimmt werden.

Das Verwaltungsorgan ist berechtigt, in eigener Verantwortung und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen die Zahlung von Vorschüssen auf Dividenden zu beschließen.

ARTIKEL 17

Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung bezeichnet die Generalversammlung den oder die Liquidatoren, bestimmt deren Befugnisse und Entlohnungen und setzt die Art der Liquidation gemäß des Buchs 2, Titel 8 Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen fest.

In Ermangelung der Ernennung eines Liquidators werden die Verwalter, die am Tage des Auflösungsbeschlusses im Amt sind, als Liquidator betrachtet.

Nach Begleichung aller Kosten und Lasten sowie der Liquidationskosten dient das Nettoaktiva zunächst zur Rückzahlung, sei es in Geld oder mittels Wertpapiere, der freigemachten und nicht abgeschriebenen Aktien.

Der verbleibende Überschuss wird zwischen allen Aktionären gemäß der Anzahl ihrer Aktien verteilt. Für die Ausführung der gegenwärtigen Satzungen wählt jeder Aktionär oder Verwalter mit Sitz im Ausland, eine Zustellungsadresse am Gesellschaftssitz, wo alle Mitteilungen, Vorladungen und Zustellungen rechtsgültig an ihn gerichtet werden können.

Teil B - anchluss

ARTIKEL 18

Für die Ausführung der gegenwärtigen Satzungen wählt jeder Aktionär oder Verwalter mit Sitz im Ausland, eine Zustellungsadresse am Gesellschaftssitz, wo alle Mitteilungen, Vorladungen und Zustellungen rechtsgültig an ihn gerichtet werden können.

ARTIKEL 19

Bestimmungen des Gesellschaftsrechtes, von denen nicht rechtmäßig abgewichen wird, gelten als in dieser Satzung aufgenommen und Klauseln, die den zwingenden Bestimmungen des Gesellschaftsrechtes widersprechen, gelten als ungeschrieben.

SECHSTER BESCHLUSS: Rücktritte der Geschäftsführer und Ernennungen der Verwalter - Schlussbestimmungen

Verwalter

Frau Birgitte WILLEMS und Herr Markus HICK, vorgenannt, treten als Geschäftsführer zurück.

Einstimmig beschließt diese Generalversammlung Frau Birgitte WILLEMS und Herrn Markus HICK, vorgenannt, für eine unbestimmte Zeitdauer als nicht statutären Verwalter zu ernennen. Sie sind hier anwesend und nehmen das Verwaltermandat an.

Für gleichlautenden analytischen Auszug:

Philippe MALHERBE, Notar.

Wurde auch hinterlegt eine Ausfertigung des Protokolls der Generalversammlung.

Die koordinierten Statuten sind in der Datenbank der Statuten hochgeladen worden.

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 16/02/2024 - Annexes du Moniteur belge